

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Kosten für die Schaffung eines 13. Polizeipräsidiums in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche zusätzlichen Kosten (strukturell, einmalig) insgesamt für die Schaffung eines 13. Polizeipräsidiums in Baden-Württemberg und die damit verbundenen Änderungen in den regionalen Zuschnitten anfallen;
2. für welche Maßnahmen (baulich, personell, Infrastruktur, etc.) die in Ziffer 1 genannten Kosten anfallen, differenziert nach Maßnahme, Kosten und dem voraussichtlich einschlägigen Haushaltstitel;
3. welche dieser zusätzlichen Kosten nach den derzeitigen Planungen im Doppelhaushalt 2020/2021 eingestellt werden sollen, differenziert nach Maßnahme und dem voraussichtlich einschlägigen Haushaltstitel;
4. wie viele zusätzliche Stellen für den Leitungsbereich und den Verwaltungsbereich des zukünftigen Polizeipräsidiums in Pforzheim eingeplant sind;
5. welche Wertigkeit die unter Ziffer 4 aufgeführten Stellen jeweils haben;
6. wie viele zusätzliche Stellen über Ziffer 4 hinaus als Folge aus den Änderungen der regionalen Zuschnitte der Polizeipräsidien erforderlich sind, differenziert nach Polizeipräsidium und Wertigkeit der Stelle.

11. 04. 2019

Binder, Hinderer, Rivoir,
Stickelberger, Dr. Weirauch SPD

Eingegangen: 11. 04. 2019 / Ausgegeben: 17. 05. 2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Der Antrag soll Einzelheiten zu den anfallenden Zusatzkosten für das 13. Polizeipräsidium in Erfahrung bringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Mai 2019 Nr. 3-0141.5/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche zusätzlichen Kosten (strukturell, einmalig) insgesamt für die Schaffung eines 13. Polizeipräsidiums in Baden-Württemberg und die damit verbundenen Änderungen in den regionalen Zuschnitten anfallen;*
- 2. für welche Maßnahmen (baulich, personell, Infrastruktur, etc.) die in Ziffer 1 genannten Kosten anfallen, differenziert nach Maßnahme, Kosten und dem voraussichtlich einschlägigen Haushaltstitel;*

Zu 1. und 2.:

Um dem Anspruch einer orts- und bürgernahen Polizei noch besser gerecht zu werden, wurde die 2014 in Kraft getretene Polizeistrukturereform durch das Projekt „Evaluation der Polizeistrukturereform Baden-Württemberg“ (kurz „EvaPol“) Ende 2016 bis Anfang 2017 überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Polizeistrukturereform grundsätzlich als richtig für eine zukunftsfähige Polizeiarbeit erwiesen hat. Gleichwohl ergab sich Optimierungsbedarf, den es unter Berücksichtigung der Erfordernisse an die Polizeiarbeit in Stadt und Land zeitnah umzusetzen gilt.

Mit Beschluss des Ministerrates vom 25. Juli 2017 wurde das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration damit beauftragt, auf Basis der Empfehlungen des Projekts „EvaPol“ sowie weiterer Untersuchungen einer interministeriellen Arbeitsgruppe des Finanz- und des Innenministeriums der Landesregierung eine Konzeption zur Realisierung von zunächst 13 regionalen Polizeipräsidien (PP) vorzulegen. Das im September 2017 eingerichtete Umsetzungsprojekt „Evaluierung der Polizeistrukturereform“ (Projekt „Polizeistruktur 2020“) hat die im Abschlussbericht des Lenkungsausschusses „EvaPol“ dargelegten Handlungsempfehlungen tiefgreifend geprüft. Der Ministerrat hat am 24. Juli 2018 einer hierauf aufbauenden Kabinettsvorlage zugestimmt. Nachdem der Landtag am 20. März 2019 das Gesetz zur Umsetzung der Polizeistruktur 2020 verabschiedet hat, ist nun u. a. auch gesetzlich festgelegt, dass zum 1. Januar 2020 das Polizeipräsidium (PP) Tuttlingen aufgelöst, zwei neue regionale PPen mit Sitz in Pforzheim und in Ravensburg eingerichtet und die regionalen Zuschnitte der PPen Karlsruhe, Konstanz und Reutlingen angepasst werden.

Die Erhöhung der Anzahl und die Änderung der räumlichen Zuschnitte regionaler PPen zum 1. Januar 2020 hat nachfolgende Auswirkungen auf die äußere Struktur der Polizei Baden-Württemberg:

- Der Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen bilden ein neues regionales PP mit Sitz in Ravensburg. Der Sitz der Kriminalpolizeidirektion (des bisherigen PP Konstanz) verbleibt in Friedrichshafen.
- Das regionale PP mit Sitz in Konstanz umfasst künftig die Landkreise Konstanz, Rottweil, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis. Der Sitz der Kriminalpolizeidirektion (des bisherigen PP Tuttlingen) verbleibt in Rottweil. Die

künftige „Schutzpolizeidirektion“ wird ihren Standort in Tuttlingen haben. Bei allen anderen Schutzpolizeidirektionen ist der Sitz am Standort des jeweiligen regionalen PP.

- Der Zollernalbkreis wird dem regionalen PP Reutlingen zugeordnet. Der Sitz des PP und der Kriminalpolizeidirektion bleibt unverändert in Reutlingen bzw. in Esslingen.
- Die Landkreise Calw, Freudenstadt und der Enzkreis bilden zusammen mit dem Stadtkreis Pforzheim ein neues regionales PP mit Sitz in Pforzheim. Der Sitz der zugehörigen neuen Kriminalpolizeidirektion ist in Calw.
- Das regionale PP Karlsruhe wird um den Landkreis Calw, den Enzkreis und den Stadtkreis Pforzheim reduziert. Der Sitz des PP bzw. der Kriminalpolizeidirektion bleibt unverändert in Karlsruhe.
- Das regionale PP Tuttlingen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelöst.

Mit den Veränderungen der Polizeistruktur 2020 und der damit verbundenen Errichtung eines 13. regionalen PP werden die effizienten und leistungsstarken Strukturen der Polizei Baden-Württemberg nochmals verbessert und weiterentwickelt.

Da sich Frage 1 neben der Einrichtung eines weiteren regionalen PP insbesondere auch auf die damit verbundenen Änderungen für die Polizeiorganisation bezieht, werden nachfolgend die Kosten für die Umsetzung des sog. 13er-Modells einschließlich der damit unmittelbar verbundenen notwendigen Einrichtung einer Schutzpolizeidirektion bei den regionalen PPen dargestellt. Dies erfolgt in drei Unterabschnitten zu den Themen „Liegenschaften/Baumaßnahmen“ (a), „Technik/Sachmittel“ (b) und „Personal“ (c).

a) Liegenschaften/Baumaßnahmen

Für die Einrichtung eines 13. regionalen PP sind die Errichtung neuer regionaler PPen in Ravensburg und Pforzheim, ein Neubau für die Kriminalpolizeidirektion Calw und für diese Standorte notwendige Interime sowie Änderungen bei bestehenden regionalen PPen vorgesehen. Abzüglich der geplanten Baumaßnahmen für das Polizeirevier Ravensburg und das ab 1. Januar 2020 entfallende PP Tuttlingen entstehen entsprechend der dem Ministerratsbeschluss vom 24. Juli 2018 zugrunde liegenden Darstellungen einmalige Gesamtbaukosten (GBK) von grob geschätzt rund 80 Millionen Euro. Hierin ist aufgrund der zum Stand dieser Darstellungen geringen Planungstiefe ein Risikozuschlag in Höhe von 30 % enthalten.

Erforderliche Mietkosten auf sechs Jahre gerechnet werden auf rund (rd.) 4,5 Millionen Euro geschätzt. Darüber hinaus wurde in der Kabinettsvorlage von Verkaufserlösen in Höhe von rd. 3 Millionen Euro ausgegangen.

Strukturell ergeben sich Mehrkosten in Höhe von grob geschätzt rd. 270.000 Euro pro Jahr.

Im Detail bedeutet dies:

aa) PP Ravensburg:

einmalige Mehr-/Minderkosten gem. der o. a. Darstellungen (grob geschätzt):

- Interim-PP im Bestandsgebäude Gartenstraße 97 → GBK rd. 2,0 Mio. Euro
- Anmietung Interim Brielmayerstraße 2, Weingarten → 940.000 Euro
- Neubau PP mit Führungs- und Lagezentrum und Polizeirevier, Gartenstraße 97 → GBK rd. 42,0 Mio. Euro
- Entfall der bisher geplanten Baumaßnahme für das Polizeirevier Ravensburg → GBK –7,72 Mio. Euro
- Verkaufserlöse → –2,0 Mio. Euro

In den oben genannten grob geschätzten GBK sowohl für bauliche Maßnahmen

zur Unterbringung der Interime als auch für den Neubau des regionalen PP mit Führungs- und Lagezentrum und Polizeirevier in der Gartenstraße 97 ist der unter Buchstabe a) genannte Risikozuschlag in Höhe von 30 % nicht enthalten.

Das Interim-PP wird derzeit umgesetzt. Die baulichen Maßnahmen für das Ausbau-PP mit Führungs- und Lagezentrum und Polizeirevier werden derzeit planerisch vorbereitet.

Interime:

Die grob geschätzten GBK für die Erstellung des Interim-PP in Ravensburg betragen einschließlich des oben genannten Risikozuschlags rd. 2,6 Mio. Euro. Die grob geschätzten Mietkosten auf sechs Jahre gerechnet liegen bei rd. 940.000 Euro. Die GBK für die Erstellung des Interim-PP liegen Stand heute im vorgesehenen Kostenrahmen. Die Kosten für die Anmietung des Interim-PP liegen aktuell bei rd. 1,34 Mio. Euro.

Strukturelle Mehr-/Minderkosten p. a. gem. der o. a. Darstellungen für den Ministerratsbeschluss vom 24. Juli 2018 (grob geschätzt):

- Abmietung Seestraße 22 und Oberamteigasse → -25.000 Euro
- zusätzliche Betriebskosten → + 150.000 Euro

ab) PP Pforzheim:

einmalige Mehr-/Minderkosten gem. der o. a. Darstellungen (grob geschätzt):

- Interim-PP mit Führungs- und Lagezentrum im Bestandsgebäude Bahnhofstraße 13 → GBK rd. 1,2 Mio. Euro
- Anmietung Interim in Pforzheim → 1,95 Mio. Euro
- Interim-Kriminalpolizeidirektion in Calw → GBK rd. 3,6 Mio. Euro
- Anmietung Interim in Calw → 1,56 Mio. Euro
- Anpassung und Erweiterung Bahnhofstraße 13 → GBK rd. 9,7 Mio. Euro
- Sanierung Bahnhofstraße 22 → GBK rd. 3,5 Mio. Euro
- Neubau Kriminalpolizeidirektion in Calw → GBK rd. 16,4 Mio. Euro
- Verkaufserlöse → -1,0 Mio. Euro

In den oben genannten grob geschätzten GBK sowohl für bauliche Maßnahmen zur Unterbringung der Interime als auch für die Anpassung und Erweiterung der Bahnhofstraße 13 und die Sanierung der Bahnhofstraße 22 in Pforzheim sowie den Neubau der Kriminalpolizeidirektion in Calw ist der unter Buchstabe a) genannte Risikozuschlag in Höhe von 30 % nicht enthalten. Die Interime werden derzeit umgesetzt. Die baulichen Maßnahmen für das Ausbau-PP bzw. der Kriminalpolizeidirektion werden derzeit planerisch vorbereitet.

Interime:

Die grob geschätzten GBK für die Erstellung des Interim-PP in Pforzheim sowie der Interim-Kriminalpolizeidirektion in Calw betragen einschließlich des oben genannten Risikozuschlags rd. 6,24 Mio. Euro. Die grob geschätzten Mietkosten auf sechs Jahre gerechnet liegen bei rd. 3,5 Mio. Euro. Die GBK für die Erstellung des Interim liegen Stand heute bei rd. 8 Mio. Euro. Die Kosten für die Anmietung der Interime liegen aktuell im Kostenrahmen.

Strukturelle Mehr-/Minderkosten p. a. gem. der o. a. Darstellungen (grob geschätzt):

- Anmietung von Stellplätzen in Pforzheim → + 46.000 Euro
- Abmietung in Calw nach Ende Interim → – 154.000 Euro
- zusätzliche Betriebskosten → + 245.000 Euro

Darüber hinaus hat die Einrichtung eines 13. regionalen PP den Entfall des bestehenden PP Tuttlingen zur Folge.

Einmalige Minderkosten gem. der o. a. Darstellungen (grob geschätzt):

- Entfall Neubau für das Führungs- und Lagezentrum → GBK –5,27 Mio. Euro

Strukturelle Minderkosten p. a. gem. der o. a. Darstellungen (grob geschätzt):

- Entfall der Betriebskosten für das Führungs- und Lagezentrum → – 141.000 Euro

Aufgrund der Änderung der äußeren Aufbauorganisation ergeben sich Änderungen bei den bestehenden regionalen PPen Konstanz, Reutlingen und Karlsruhe.

Einmalige Minderkosten gem. der o. a. Darstellungen (grob geschätzt):

- Reduzierung des geplanten 3. Bauabschnitts für das PP Karlsruhe → GBK –4,2 Mio. Euro

Strukturelle Mehr-/Minderkosten p. a. gem. der o. a. Darstellungen (grob geschätzt):

- Mietkosten für zusätzliche Arbeitsplätze, Standort PP Konstanz → + 160.000 Euro
- zusätzliche Betriebskosten, Standort PP Konstanz → + 20.000 Euro
- Reduzierung der Betriebskosten am Standort PP Karlsruhe → – 35.000 Euro

Die großen Baumaßnahmen (Einzeltitel) für die neuen regionalen PPen Pforzheim und Ravensburg sowie die Kriminalpolizeidirektion Calw werden derzeit für eine mögliche Etatisierung im Staatshaushaltsplan ab 2022 ff. vorbereitet.

Ausgaben für Baumaßnahmen werden bei Kapitel 1208 Titelgruppe 70, die Ausgaben für Energie- und Bewirtschaftungskosten bei Kapitel 1209 Titel 517 01 und 517 05 sowie für Anmietkosten bei Kapitel 1209 Titel 518 01 veranschlagt.

Aufgrund der Evaluation der Polizeistrukturreform wurde eine Reihe von Baumaßnahmen vorübergehend ausgesetzt, wie im Koalitionsvertrag vereinbart. Hierdurch ergeben sich gemäß Kabinettsvorlage Kosten aufgrund zwischenzeitlicher Baupreissteigerungen in Höhe von g. g. rd. 2,3 Mio. Euro. Weitere Kosten ergeben sich für die optimierte Neuunterbringung des Polizeireviers Calw (g. g. rd. 5,3 Mio. Euro) im Zuge des Neubaus für die Kriminalpolizeidirektion Calw, ein neues Einsatztrainingszentrum in Mühlhausen-Ehingen (g. g. rd. 4,5 Mio. Euro) sowie ein Mehrbedarf aufgrund der Fortschreibung der Technischen Richtlinie für Führungs- und Lagezentren (g. g. rd. 1,8 Mio. Euro). Im Ergebnis belaufen sich diese Kosten auf g. g. rd. 13,9 Mio. Euro.

b) Technik/Sachmittel:

Finanziell relevant sind neben den baulichen Kosten die erforderlichen Technikausstattungen für die Führungs- und Lagezentren, die z. T. zunächst als Interim und hierauf für die dauerhafte Unterbringung finanziert werden müssen. Hinzu kommen für die Einrichtung der PPen Pforzheim und Ravensburg Aufwände in den Bereichen Einsatztechnik, Telekommunikation, Informationstechnik, Verkabelungsmittel, Einrichtung, Trennungsgelder und Umzugskosten sowie die Ausstattung einer neuen Alarmhundertschaft und eine Grundfinanzierung für den laufenden Betrieb eines zusätzlichen PP.

Damit entstehen in den Jahren 2018 bis 2022 rd. 22,0 Mio. Euro zuzüglich rd. 2,5 Mio. Euro einmalige Kosten für Spezialtechnik im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Schutzpolizeidirektion (inkl. Verkehrspolizei) und in den Jahren 2020 bis 2026 insgesamt rd. 9,5 Mio. Euro strukturelle Kosten. Für die Anschubfinanzierung der Polizeistruktur 2020 wurden in 2018 und 2019 im Einzelplan (Epl.) 03 bereits insgesamt 5,0 Mio. Euro an Haushaltsermächtigung zur Verfügung gestellt.

Im Detail bedeutet dies:

Kostenart	einmalig rd.	strukturell rd.	Kapitel/Titel
Technik/Sachmittel			
• Einsatztechnik	5,2	2,5	} 0314 TG 73, bzw. 03xx.514 01* und 03xx.511 02*
○ Alarmhundertschaft	2,3	0,6	
○ Kriminalpolizeidirektion	1,1	0,4	
○ Verkehrstechnik	1,3	0,8	
○ Fahrzeuge Leitungsbereich; allgemeine Einsatz- technik (z.B. Waffenschließfächer)	0,5	0,7	
• Telekommunikation	12,8	1,2	} 0314 TG 73 und 0315 TG 70
○ 13. PP	8,4	0,5	
○ PP PF Interim-Bildschirm-AP	0,1		
○ PP PF Interim-Führungs- und Lagezentrum	1,0	0,1	
○ Auflösung PP TUT	0,1		
○ Aufbau PP RV	2,1	0,4	
○ Aufbau PP RV Interim	1,1	0,2	
• Informationstechnik	1,6	1,0	0315 TG 69
• Möbelbedarf/Umzugskosten	1,4		0314 TG 73
• Trennungsgelder/Umzugskostenvergütung	1,0	0,6	0314. 453 01
• Grundfinanzierung 13. PP		4,2	03xx* diverse Titel
Spezialtechnik verkehrspolizeiliche Aufgaben	2,5		0314 TG 73
○ Unfallaufnahmefahrzeuge, Fotoausrüstung	1,1		
○ Enforcement Trailer (Messanhänger)	1,4		

*Kapitel der von der Reform betroffenen PP

c) Personal:

Bei Einrichtung eines zusätzlichen regionalen PP sind hierfür eine Leitung mit Stabsstellen, ein Führungs- und Einsatzstab mit Führungs- und Lagezentrum, eine Verwaltung am neuen Standort sowie Leitungsfunktionen für eine neue Kriminalpolizeidirektion einzurichten. Weiterhin sind die Stärken der Kriminalpolizeien für die beiden neu zu bildenden regionalen PPen in Pforzheim und Ravensburg anzupassen.

Der hierfür benötigte Stellenbedarf setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 104 Stellen Polizeivollzugsdienst (PVD) mit der Wertigkeit von A8 bis B3 (Polizeipräsident und Polizeivizepräsident B3/B2),
- 34,5 Stellen Nichtvollzug (NVZ) Beamte mit der Wertigkeit von A7 bis A16,
- 45 Stellen NVZ Tarif mit der Wertigkeit E3 – E12.

Zur Vorbereitung der neuen Aufbauorganisation werden ab dem 4. Quartal 2019 zum Aufbau der neuen PPen in Pforzheim und Ravensburg die hierfür benötigten Stellen im NVZ zunächst im Wege vorhandener Flexibilisierungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug besetzt.

Im Detail bedeutet dies:

Kostenart	einmalig rd.	strukturell rd.	Kapitel/Titel
Personal		73,1	0314
○ Neustellen für das 13. Polizeipräsidium			TG 422 01
○ 104 PVD		35,2*	und 428 01
○ 34,5 NVZ Beamte		18,6	
○ 45 NVZ Tarif		19,2	

*Mittelabfluss PVD zeitversetzt

Bedingt durch die Altersstruktur im PVD gehen in den nächsten Jahren überproportional viele Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand. Deshalb wurden die Einstellungszahlen deutlich erhöht, was aber durch die ausbildungsbedingten Vorlaufzeiten im PVD erst zeitversetzt einen ausgleichenden Effekt haben wird. In der Folge können diese Stellen erst zu einem späteren Zeitpunkt vollständig besetzt werden, weshalb der Mittelabfluss für die strukturellen Kosten tatsächlich erst zeitversetzt erfolgt.

Bei der Bilanzierung der Personalkosten in der Kabinettsvorlage wurde dieser Umstand berücksichtigt. Demnach beläuft sich der Personalfinanzbedarf für PVD und NVZ der Jahre 2020 bis 2026 auf insgesamt rd. 73,1 Mio. Euro (Richtsätze inkl. Sachmittel pro Stelle).

3. welche dieser zusätzlichen Kosten nach den derzeitigen Planungen im Doppelhaushalt 2020/2021 eingestellt werden sollen, differenziert nach Maßnahme und dem voraussichtlich einschlägigen Haushaltstitel;

Zu 3.:

Das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans 2020/2021 steht noch am Anfang. Deshalb kann grundsätzlich zur Berücksichtigung einzelner Bedarfe noch keine Aussage getroffen werden. Im Zuge seines Etatrechtes obliegt es dem Landtag, den Haushalt 2020/2021 zu beschließen.

Sofern die unter Ziff. 1 und 2 genannten Bedarfe Haushaltsreife für die Planjahre 2020 und 2021 erlangen, werden diese bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2020/2021 im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten entsprechend berücksichtigt.

4. wie viele zusätzliche Stellen für den Leitungsbereich und den Verwaltungsbereich des zukünftigen Polizeipräsidiiums in Pforzheim eingeplant sind;

5. welche Wertigkeit die unter Ziffer 4 aufgeführten Stellen jeweils haben;

6. wie viele zusätzliche Stellen über Ziffer 4 hinaus als Folge aus den Änderungen der regionalen Zuschnitte der Polizeipräsidiien erforderlich sind, differenziert nach Polizeipräsidium und Wertigkeit der Stelle.

Zu 4., 5. und 6.:

Die Anzahl und Wertigkeiten der für das zukünftige Polizeipräsidium Pforzheim erforderlichen Neustellen in den Bereichen Leitung und Verwaltung sind nicht differenziert darstellbar. Dies wirkt sich in der Folge auch auf die Beantwortung der Frage 6 aus.

Zur Ermittlung des personellen Mehrbedarfes für die Einrichtung eines 13. regionalen PPs wurde wie folgt verfahren:

Der Stellenbestand der acht von keiner Gebietsveränderung betroffenen regionalen PPen (Aalen, Freiburg, Heilbronn, Ludwigsburg, Mannheim, Offenburg, Stuttgart, Ulm) wurde für den Stichtag 1. Januar 2020 auf den Status quo (Haushaltssoll 2019) festgelegt und erfährt damit keine quantitative Veränderung. (Qualitative Stellenveränderungen ergaben sich zum Stichtag 1. Januar 2020 bei allen regionalen PPen, was in der Optimierung der künftigen Organisationsstruktur be-

gründet liegt – beispielsweise der Verschmelzung der Direktionen Polizeireviere mit den Verkehrspolizeidirektionen zu künftigen Direktionen Schutzpolizei.)

Der jeweilige quantitative Stellenbedarf der fünf von Gebietsveränderungen betroffenen (Karlsruhe, Konstanz, Reutlingen) bzw. neu zu errichtenden (Pforzheim, Ravensburg) regionalen PPen wurde jeweils in einer Einzelbetrachtung anhand der Struktur und Stellengrößen vergleichbarer Organisationseinheiten ermittelt. Der quantitative Stellenmehrbedarf für die Einrichtung eines 13. regionalen PP ergibt sich aus der Differenz des festgestellten Gesamt-Stellenbedarfes aller 13 künftigen regionalen PPen zum 1. Januar 2020 und dem Gesamt-Stellenbestand der zwölf regionalen PPen im Jahr 2019.

Um die aktuell ausgeglichene Stellenstruktur der regionalen PPen im mittleren und gehobenen Dienst beizubehalten und diese auch in Bezug auf die von Gebietsveränderungen betroffenen Präsidien zu gewährleisten, wurde die Wertigkeit der für die Einrichtung eines 13. regionalen PP benötigten zusätzlichen Stellen analog der bestehenden Planstellenverhältnisse festgelegt.

Die Stellen der künftigen fünf von Gebietsveränderungen betroffenen PPen speisen sich zum einen aus dem wie oben dargestellt ermittelten Stellenmehrbedarf. Zum anderen speisen sie sich aus dem aktuellen Stellenbestand der gegenwärtig bestehenden regionalen PPen Karlsruhe, Konstanz, Reutlingen und Tuttlingen, bei denen es ebenfalls zu Veränderungen im regionalen Zuschnitt kommen wird, vgl. Antwort zu Ziffern 1 und 2. Bei der Verteilung dieser Stellen auf die einzelnen fünf PPen kommt es somit auch zu Stellenverschiebungen zwischen den Präsidien. Die Verteilung der Stellen orientiert sich, bezogen auf deren Wertigkeit, an den bestehenden Planstellenverhältnissen des mittleren und gehobenen Dienstes aller regionalen PPen. Im Ergebnis lässt sich nicht trennscharf unterscheiden, ob es sich bei einer einem künftigen von einer Gebietsveränderung betroffenen regionalen PP zum Stichtag 1. Januar 2020 zugewiesenen Stelle um eine, gegebenenfalls verschobene, Stelle aus dem Bestand (Haushaltssoll 2019) handelt oder um eine zusätzlich geschaffene.

Der differenzierte personelle Mehrbedarf für die Einrichtung eines 13. regionalen PP setzt sich wie folgt zusammen:

Stellenmehrbedarf PVD:

Besoldungsgruppe	Anzahl
B3	1
B2	1
A15	4
A14	5
A13 hD	5
A13 gD	4
A12	8
A11	14
A10	20
A9 gD	32
A9+Z	4
A8	6
Gesamt	104

Stellenmehrbedarf NVZ (Beamte):

Besoldungsgruppe	Anzahl
A16	1
A15	1
A14	1
A13 gD	6
A12	3
A11	5
A10	5
A9 gD	1
A9+Z	2
A9 mD	5
A8	3,5
A7	1
Gesamt	34,5

Stellenmehrbedarf NVZ (Tarif):

Entgeltgruppe	Anzahl
E12	1
E10	1
E9	10
E8	10
E7	2
E6	4
E5	5
E4	3
E3	1
E2-5	8
Gesamt	45

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration